

Erfahrungen aus der Praxis

Strafrechtlicher Schutz der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post

Die Übertragung von Nachrichten, insbesondere in der Form des Fernsprechs mittels Fernmeldeanlagen der Deutschen Post, dient der Erfüllung der Hauptaufgabe und ist auch für die verstärkte sozialistische ökonomische Integration von großer Bedeutung. Die in spezifischen Rechtsvorschriften normierten Erfordernisse für das Errichten, Betreiben, Instandhalten und Benutzen von Fernmeldeanlagen durch Teilnehmer am Fernmeldeverkehr sind gegen die uneffektive Nutzung oder eine als verantwortungslos zu charakterisierende Handlung im Umgang mit Fernmeldeanlagen gerichtet. Der Verstoß gegen Rechte und Pflichten zur effektiven Nutzung und Mehrung der Fernmeldeanlagen oder die Verletzung von Sorgfaltspflichten im Umgang mit solchen bedeutsamen wirtschaftlichen Werten wie den im Erdreich befindlichen Fernmeldekabeln sind Handlungen, die den gesellschaftlichen und individuellen Interessen zuwiderlaufen. Ein solches Verhalten erfordert die Reaktion des Staates mit den Mitteln des sozialistischen Rechts.

Zum strafrechtlichen Schutz der Fernmeldeanlagen hat es vielfältige Diskussionen bei der Deutschen Post und in den Senaten des Obersten Gerichts gegeben, deren Ergebnisse im folgenden dargelegt werden.

Tatbestände des Schutzes der Nachrichtenverkehrsanlagen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Nachrichtenverkehrsanlagen der Deutschen Post, zu denen die Fernsprechkabel gehören, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Beschädigung sozialistischen Eigentums (§§ 163, 164 StGB) begründet. Wird über die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung dieser Fernmeldeanlagen hinaus der Nachrichtenverkehr vorsätzlich behindert, tritt die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 204 StGB ein.

Wird durch die Zerstörung oder Beschädigung nicht nur die unmittelbare Substanzschädigung, sondern auch ein wirtschaftlicher Schaden in Form ökonomischer Verluste verursacht (z. B. Ausfall eines Ortsnetzes), ist auch der Tatbestand der vorsätzlichen Wirtschaftsschädigung (§ 166 StGB) gegeben, weil die Fernmeldekabel Produktionsmittel im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sind. Der Vorsatz muß sich dann sowohl auf die spezifische Begehungsweise als auch auf die Herbeiführung des wirtschaftlichen Schadens erstrecken.

In diesen Fällen ist immer zu prüfen, welche Strafnormen anzuwenden sind, um den Charakter und die Schwere des strafbaren Handelns zu kennzeichnen.

Zur Wirtschaftsschädigung gemäß § 167 StGB bei Beschädigung von Fernmeldeanlagen

Die Gerichte haben sich nicht selten mit der Beschädigung von unter der Erdoberfläche verlegten Leitungen (z. B. Starkstromkabel, Gasleitungen und auch Fernmeldekabel) und den dadurch hervorgerufenen negativen Auswirkungen zu beschäftigen. Ursache für das Handeln der Täter ist häufig Gleichgültigkeit und Disziplinlosigkeit gegenüber den in Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen zur Sicherung dieser Anlagen. So werden nicht die erforderlichen Genehmigungen für Schachtarbeiten eingeholt, der Verlauf der verlegten Leitungen wird nicht oder nicht eindeutig markiert, oder es wird anstelle der vorgeschriebenen Handschachtung mit Großgeräten gearbeitet u. ä. Die Rechtspflichten sind den leitenden Mitarbeitern in den

meisten Fällen ausreichend bekannt. Sie setzen sich aber bewußt über diese Pflichten hinweg, um die Arbeiten schneller zum Abschluß zu bringen oder Arbeitskräfte einzusparen. Mitunter vertrauen sie auf ihre Erfahrungen und meinen deshalb, ohne die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auszukommen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Wirtschaftsschädigung nach § 167 Abs. 1 StGB tritt bei der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fernmeldekabeln ein, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten oder vorsätzlicher unbefugter Umgang mit Produktionsmitteln oder anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen;
- dadurch verursachtes fahrlässiges Beschädigen, Zerstören, Außerbetriebsetzen von Produktionsmitteln und anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecke dienen;
- dadurch fahrlässige Verursachung bedeutender wirtschaftlicher Schäden.

Weil diese Merkmale Vorlagen, verurteilte das Kreisgericht K. einen Angeklagten wegen fahrlässiger Wirtschaftsschädigung gemäß § 167 Abs. 1 StGB auf Bewährung und zum Schadenersatz. Der Angeklagte hatte in seiner Eigenschaft als Rammenführer trotz seiner 20jährigen Berufserfahrung ohne wasserrechtliche Zustimmung und ohne Erlaubnisschein für Erdarbeiten die Ramme zur Uferbefestigung eingesetzt und das im Flußlauf verlegte internationale Fernmeldekabel beschädigt. Er setzte diese Ramme zur Uferbefestigung mit Zementsegmenten ein und verletzte damit vorsätzlich seine beruflichen Pflichten. Dadurch verursachte er fahrlässig einen wirtschaftlichen Schaden von über 165 000 M. Die weiteren Auswirkungen führten zu einem noch größeren Folgeschaden.

Urteile wegen Wirtschaftsschädigung im Falle der Beschädigung von Fernmeldekabeln ergingen in der letzten Zeit auch zutreffend von einigen weiteren Kreisgerichten. Obwohl die häufig durch Pflichtverletzungen hervorgerufenen negativen Einwirkungen auf Fernmeldeanlagen nicht immer unmittelbar nach ihrem Eintritt erkennbar sind, bleibt festzustellen, daß es den Tätern im aufgezeigten und in anderen Fällen an der Bereitschaft zum Schutz der Fernmeldekabel fehlte. Der Pflicht zum Schutz der Kabelanlagen kamen die Täter in der Regel auch dann nicht nach, wenn sie nach Erteilung der Erlaubnisscheine für Erdarbeiten die Lage der Kabel genau kannten. Die Beschädigungen waren für die Täter voraussehbar. Sie hatten vorausgesehen, daß durch die Pflichtverletzung die schädlichen Folgen verursacht werden könnten, hatten aber leichtfertig auf deren Nichteintritt vertraut (*§ 7 StGB).

Den Tätern ging es dämm, ihr Ziel (z. B. Ausheben der Baugrube) zu realisieren, dabei fanden sie sich mit den nichtangestrebten Folgen ab. Die Vernachlässigung rechtlicher Forderungen und das Unterschätzen der Bedeutung der Fernmeldeanlagen sind Ursachen für das gesellschaftswidrige Handeln. Bei Straftaten nach § 167 Abs. 1 StGB bezieht sich die Schuld auf die vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten oder den vorsätzlichen unbefugten Umgang mit Produktionsmitteln. Dazu hat das Oberste Gericht in seiner Rechtsprechung den Grundsatz aufgestellt, daß eine im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs genannte vorsätzliche Pflichtverletzung den Bestimmungen der Pflichtverletzung i. S. der §§ 7 und 8 Abs. 1 StGB entspricht. Bei Straftaten nach § 167 StGB handelt es sich somit um Fahrlässigkeitsdelikte, die nur in der Schuldform der §§ 7 und 8 Abs. 1 StGB begangen werden können.

Bei unbewußter Pflichtverletzung (§ 8 Abs. 2 StGB) ist der Tatbestand des § 167 StGB nicht erfüllt. Nachdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß die Folgen immer nur fahrlässig herbeigeführt sein müssen. Der Täter muß also bei